

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2017 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christian Dirsch
Gabriele Dirsch
Andreas Horner
Dr. Stephan Junger
Hans-Jürgen Leyh
Wolfgang Meyer
Doris Michaelis
Annemarie Paulus
Dr. Christian Pfeiffer
Bärbel Rhades
Tassilo Schäfer
Christa Schmucker-Knoll
Wolfgang Seuberth
Christian Sprogar

Verwaltung

Helmut Racher
Michael Franz

zu TOP 39, 39.1, 39.2 und 40

Schriftführerin

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder:**

Johannes Eger
Johannes Karl

dienstliche Gründe
familiäre Gründe

Tagesordnung:

- 38. Fragen aus der Zuhörerschaft**
- 39. Anträge auf Vorbescheid zur Bebauung der Grundstücke Fl.-Nrn. 157 und 157/2, Nähe Willi-Hönekopp-Straße**
 - 39.1 Antrag auf Vorbescheid zur Neuerrichtung einer Wohnanlage mit 53 Wohneinheiten und Tiefgaragen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 157 und 157/2, Nähe Willi-Hönekopp-Straße
 - 39.2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von ca. 65 Wohneinheiten, einem zweigruppigen Kindergarten und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 157, 157/2 und 157/4, Nähe Schönbacher Straße/Willi-Hönekopp-Straße
- 40. Räum- und Streupflicht der Gemeinde; Beschaffung eines Streusalzsilos**
- 41. Einführung eines Informationssicherheitskonzeptes; Beauftragung von Beratungsleistungen**
- 42. Änderung der Geschäftsordnung; Anpassung an das Tarifrecht der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**
- 43. Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord"**
 - 43.1 Behandlung der aus der Öffentlichkeit und von den Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - 43.2 Satzungsbeschluss
- 44. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

GRM C. Dirsch erhebt Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 11.07.2017, besteht aber nicht darauf, dass die Niederschrift geändert wird. Damit hat es sein Bewenden.

Lfd. Nr. 38 - Fragen aus der Zuhörerschaft

Keine Fragen aus der Zuhörerschaft.

Lfd. Nr. 39 - Anträge auf Vorbescheid zur Bebauung der Grundstücke Fl.-Nrn. 157 und 157/2, Nähe Willi-Hönekopp-Straße**Lfd. Nr. 39.1 - Antrag auf Vorbescheid zur Neuerrichtung einer Wohnanlage mit 53 Wohneinheiten und Tiefgaragen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 157 und 157/2, Nähe Willi-Hönekopp-Straße**

Die für die Baumaßnahmen vorgesehenen Grundstücke liegen in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, das im aktuellen Flächennutzungsplan als Mischgebiet (MI) dargestellt ist. Mögliche Baumaßnahmen richten sich nach den Vorgaben des § 34 BauGB.

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um Neubaumaßnahmen auf bisher unbebautem Grund. Eine Verletzung der Vorgaben des § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ist nicht zu erkennen.

Die Verwaltung vertritt – entgegen der Auffassung des Landratsamtes – die Meinung, dass es für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens im unbepflanzten Innenbereich nicht darauf ankommt, ob etwa die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes eingehalten werden oder nicht. Dieser Frage kommt aber erhebliche Bedeutung zu und sie stellt in vielen Bereichen des Gemeindegebietes immer wieder ein Problem dar, da das Landratsamt auch für jedes einzelne Baugrundstück auf der Einhaltung der 50:50-Mischung Gewerbe/Wohnen besteht und allenfalls bereit ist, dieses Verhältnis auf etwas 30:70 zu reduzieren. Eine Entscheidung hierzu durch die Baugenehmigungsbehörde bei dem ebenfalls zur Diskussion stehenden Nachbargrundstück steht jedenfalls noch aus.

Eine weitere wichtige Voraussetzung zur Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist die gesicherte Erschließung. Wenn man bedenkt, dass hier 53 neue Wohneinheiten entstehen sollen, zuzüglich zu den auf dem Nachbargrundstück bereits mit Vorbescheid beantragten 15 neuen Wohneinheiten plus Gewerbeflächen, kommt natürlich sofort die Frage nach der erforderlichen Leistungsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur auf. Die Wasserleitungen, die Kanäle und die Straßen und Gehwege gehören zu den ältesten nach 1945 erbauten Einrichtungen und befinden sich in einem dementsprechenden Zustand und einer den damaligen Verhältnissen angepassten Dimensionierung. Momentan laufen Untersuchungen durch ein beauftragtes Ingenieurbüro, um Zustand und Leistungsfähigkeit der Anlagen auf ihre Eignung für eine verdichtete Bebauung mit der entsprechenden Schaffung von Wohneinheiten hin zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist auch die örtliche Verkehrsinfrastruktur mit zu bedenken, da dringend eine Anbindung des geplanten Radweges entlang der Bahntrasse vom Mausloch Richtung Norden an das bestehende Straßennetz der Gemeinde benötigt wird.

Da es sicher im Interesse der Gemeinde liegt, dringend benötigten Wohnraum im Rahmen der Nachverdichtung bzw. Nutzung der vorhandenen Ressourcen auch ohne die zusätzliche Versiegelung von Grund und Boden zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung, mit entsprechenden Auflagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Michael Franz, Leiter des Bauamts, informiert, das Landratsamt fordere keine Aufstellung eines Bebauungsplans, da das Grundstück als eine Baulücke im unbeplanten Innenbereich zu sehen sei.

Die Kapazität der Abwasserkanäle für die zusätzlichen Wohneinheiten scheint ausreichend dimensioniert, eine schriftliche Stellungnahme von Seiten des Ingenieurbüros steht aber noch aus.

In der Diskussion bringen die Gemeinderäte zum Ausdruck, dass sie die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum begrüßen. Positiv bewertet wird, dass im alten Höfner-Gebäude Wohnungen untergebracht werden sollen und dieses somit erhalten bliebe.

Die Mitglieder des Gemeinderats äußern Bedenken wegen der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild. Die geplanten Bauwerke seien zu massiv und fügten sich nicht in die Umgebung ein; die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse scheinen nicht gewahrt zu sein. Es wird gewünscht, bei der Bebauung auf das historisch gewachsene Erscheinungsbild der Geigenbauersiedlung Rücksicht zu nehmen.

Auch werden die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) überschritten.

Gerade bei dieser Baumaßnahme wird wegen der angespannten Verkehrssituation in der Schönbacher Straße die Einhaltung der Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Bubenreuth als absolut notwendig und essentiell erachtet und die Vorstellungen der Gemeinde bezüglich der Realisierung der örtlichen Verkehrsinfrastruktur sind einvernehmlich zu regeln.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Zum Antrag auf Vorbescheid bzgl. der Errichtung einer Wohnanlage mit 53 Wohneinheiten und Tiefgaragenstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 157 und 157/2, Nähe Willi-Hönekopp-Straße, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Anwesend: 15 / mit 0 gegen 15 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Lfd. Nr. 39.2 - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von ca. 65 Wohneinheiten, einem zweigruppigen Kindergarten und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 157, 157/2 und 157/4, Nähe Schönbacher Straße/Willi-Hönekopp-Straße
--

Die für die Baumaßnahmen vorgesehenen Grundstücke liegen in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, das im aktuellen Flächennutzungsplan als Mischgebiet (MI) dargestellt ist. Mögliche Baumaßnahmen richten sich nach den Vorgaben des § 34 BauGB.

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um Neubaumaßnahmen auf bisher unbebautem Grund sowie Baumaßnahmen auf einem durch Abbruch wieder bebaubar gemachten Grund. Eine Verletzung der Vorgaben des § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ist nicht zu erkennen.

Die Verwaltung vertritt – entgegen der Auffassung des Landratsamtes – die Meinung, dass es für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens im unbeplanten Innenbereich nicht darauf ankommt, ob etwa die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes eingehalten werden oder nicht. Dieser Frage kommt aber erhebliche Bedeutung zu – und stellt in vielen Bereichen des Gemeindegebietes immer wieder ein Problem dar – da das Landratsamt auch für jedes einzelne Baugrundstück auf der Einhaltung der 50:50-Mischung Gewerbe-Wohnen besteht, allenfalls bereit ist, dieses Verhältnis auf etwas 30:70 zu reduzieren. Eine Entscheidung hierzu durch die Baugenehmigungsbehörde bei dem ebenfalls zur Diskussion stehenden Nachbargrundstück steht jedenfalls noch aus.

Eine weitere wichtige Voraussetzung zur Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist die gesicherte Erschließung. Wenn man bedenkt, dass hier 65 neue Wohneinheiten und ein Kindergarten entstehen sollen, kommt natürlich sofort die Frage nach der erforderlichen Leistungsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur auf. Die Wasserleitungen, die Kanäle und die Straßen und Gehwege gehören zu den ältesten nach 1945 erbauten Einrichtungen und befinden sich einem dementsprechenden Zustand und einer den damaligen Verhältnissen angepassten Dimensionierung. Momentan laufen Untersuchungen durch ein beauftragtes Ingenieurbüro, um Zustand und Leistungsfähigkeit der Anlagen auf ihre Eignung für eine verdichtete Bebauung mit der entsprechenden Schaffung von Wohneinheiten hin zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist auch die örtliche Verkehrsinfrastruktur mit zu bedenken, da dringend eine Anbindung des geplanten Radweges entlang der Bahntrasse vom Mausloch Richtung Norden an das bestehende Straßennetz der Gemeinde benötigt wird.

Da es sicher im Interesse der Gemeinde liegt, dringend benötigten Wohnraum gerade im Segment der geförderten Mietwohnungen im Rahmen der Nachverdichtung bzw. Nutzung der vorhandenen Ressourcen auch ohne die zusätzliche Versiegelung von Grund und Boden zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung, mit entsprechenden Auflagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

In der Beratung wird deutlich, dass die Mitglieder des Gemeinderates die Schaffung von gefördertem (sozialem) Wohnraum begrüßen. Um das Ortsbild nicht zu sehr zu beeinträchtigen und um auf das historisch gewachsene Erscheinungsbild der Geigenbauersiedlung Rücksicht zu nehmen, würden jedoch anstelle der derzeit im Planungskonzept vorgesehenen Flachdächer Satteldächer bevorzugt werden.

Gerade bei dieser Baumaßnahme wird die Einhaltung der Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Bubenreuth als absolut notwendig und essentiell erachtet. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits jetzt sehr angespannte Verkehrssituation in der Schönbacher Straße hingewiesen.

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden, gegenüber dem Verwaltungsvorschlag geänderten und ergänzten,

Beschluss:

Zum Antrag auf Vorbescheid bzgl. der Errichtung einer Wohnanlage mit ca. 65 Wohneinheiten, einem zweigruppigen Kindergarten und Tiefgaragenstellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 157, 157/2 und 157/4, Nähe Schönbacher Straße/Willi-Hönekopp-Straße, wird das gemeindliche Einvernehmen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Erschließung, insbesondere mit Wasser, Kanal und öffentlichen Verkehrsflächen muss gesichert und geeignet sein, die zusätzliche Zahl von Wohneinheiten und Gewerbeflächen aufzunehmen; dies kann momentan noch nicht verbindlich bestätigt werden.
2. Die Vorstellungen der Gemeinde bezüglich der Realisierung der örtlichen Verkehrsinfrastruktur inkl. dem zu erwartenden Baustellenverkehr sind einvernehmlich unter Einbeziehung eines Verkehrsplaners zu regeln.
3. Die Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Bubenreuth ist einzuhalten; den Belangen der Zweiradfahrer ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen (Anzahl und Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen etc.)
4. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben.
5. Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) im Sinne der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) sind nach Möglichkeit einzuhalten.
6. Die Berücksichtigung des geförderten (sozialen) Wohnungsbaus durch die Errichtung von geförderten Mietwohnungen wird ausdrücklich begrüßt.
7. Der eventuell noch einzureichende Antrag auf Baugenehmigung ist im Gemeinderat zu behandeln.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 40 - Räum- und Streupflicht der Gemeinde; Beschaffung eines Streusalzsilos

Der Artikel 51 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlegt den Gemeinden eine Räum- und Streupflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage auf. Somit ist der Winterdienst Teil der allgemeinen Straßenreinigungspflicht. Die Umsetzung erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof.

Nach den Aufzeichnungen des Bauhofs müssen hierfür jährlich ca. 100 Tonnen Salz vorgehalten werden; der tatsächliche Verbrauch variiert dann je nach Wetterlage. Bisher wurde die in etwa vorzuhaltende Streusalzmenge während des Jahres zu günstigen Konditionen gekauft und im Nürnberger Hafen bei einem Betrieb zwischengelagert. Dies hatte den Vorteil, dass wir nicht nur rein auf dem Papier die benötigte Menge zur Verfügung hatten, sondern das Salz „gehörte uns“ und lag tatsächlich abrufbereit vor. Allerdings gab es auch bei dieser Methode verschiedene Nachteile: Dies betraf etwa die hohen Transport- und Lagerkosten und den Transport des Salzes von Nürnberg nach Bubenreuth (Terminschwierigkeiten). Zwischenzeitlich hat auch noch die mit der Lagerung und dem Transport betraute Firma Insolvenz angemeldet und steht nicht mehr zur Verfügung, auch unser Salzvorrat ist „verschwunden“ und die Gemeinde musste beim Insolvenzverwalter Forderungen anmelden.

Aus den oben dargelegten Gründen soll daher ein Streusalzsilos mit einem Fassungsvermögen von 50 m³, das entspricht etwa 60 Tonnen Salz, angeschafft werden (die Salzlagerhalle kann nur rund 25 Tonnen aufnehmen, was für eine Streuperiode nicht ausreicht). Damit wäre die Gemeinde bei sorgfältiger Beschaffungsstrategie unabhängiger vom jahreszeitlichen Angebot des Marktes. Die zur Beschaffung des Silos notwendigen Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt.

Es wurden mehrere Angebote eingeholt (siehe Anlage) und auf ihre Tauglichkeit für den gemeindlichen Einsatz geprüft. Die Verwaltung empfiehlt die Beschaffung des „Holten Streugutlagersilo 50 300 4x3 GFK“ (Angebotes Nr. 1), der den gestellten Anforderungen am besten entspricht und zudem ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist.

Für die Errichtung des notwendigen Fundamentes werden zusätzlich noch Kosten in Höhe von etwa 8.500,00 Euro brutto anfallen.

GRM Sprogar regt an, den oberen Teil des Salzsilos zu gestalten, z.B. mit dem Gemeindegewappen.

GRM G. Dirsch hinterfragt die Salzstreuung und schlägt vor, diese einzuschränken. Der **Vorsitzende** informiert, dass von der Verwaltung eine Prioritätenliste für die Salzstreuung erstellt wurde, nach der über 10 km Straße mit Priorität zu räumen seien. Priorität bei der Salzstreuung habe die Busspur.

GRM Schäfer weist darauf hin, dass die Verkehrssicherungspflicht eine Pflichtaufgabe der Gemeinde sei.

Anschließend fasst der Gemeinderat nachfolgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erteilt Auftrag auf das Angebot Nr. 351465 vom 03.07.2017 der Firma HOLTEN GmbH & Co. KG, Postfach 52, 83094 Brannenburg, zur Lieferung eines Streugutlagersilos mit 50 m³ Inhalt und Zubehör, so wie in dem o.g. Angebot näher beschrieben, zum Angebotspreis von 23.710,75 Euro brutto.

Anwesend: 15 / mit 12 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 41 - Einführung eines Informationssicherheitskonzeptes; Beauftragung von Beratungsleistungen

Am 30.12.2015 ist das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) in Kraft getreten. Art. 8 BayEGovG fordert, die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn des Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu gewährleisten und die erforderlichen Informationssicherheitskonzepte (ISK) zu erstellen.

Dazu müssen u.a. alle Kommunen in Bayern bis zum 1. Januar 2018 einen Informationssicherheitsbeauftragten bestellen und den Nachweis führen können, einen systematischen Ansatz (Konzept) zur dauerhaften Gewährung der Informationssicherheit eingeführt zu haben und auch zu betreiben.

Informationssicherheitskonzepte sollten Verfahrensweisen und Regeln organisationsindividuell langfristig sicherstellen. Aus diesem Grunde ist für jede Gemeinde ein eigenes Informationssicherheitskonzept zu erstellen. Dabei ist nicht nur auf informationstechnische Systeme, sondern auch auf allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen einzugehen. Das beginnt beim Thema Gebäudesicherheit, setzt sich über die Themen wie Datenschutz, Schulungen, Richtlinien, externe Dienstleister fort und endet nicht zwingend beim Thema IT-Sicherheit.

Auf dem Markt gibt es verschiedene Standards zur Informationssicherheit, wie ISO27001, den IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), ISIS12 oder VDS3473. Für Gemeinden unserer Größenordnung empfehlen die meisten Fachleute VDS3473. Mit diesem Verfahren erreicht man mit einem überschaubaren Aufwand eine möglichst hohe Sicherheit.

Die Firma LivingData bietet als Tochterfirma der AKDB (Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern) im Rahmen eines Projekts an, sowohl die Beratungsleistung zur Erstellung und Einführung des Informationssicherheitskonzeptes zu erbringen als auch die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten zu übernehmen. Das Projekt, das auch die erforderliche Unterweisung und Schulung des Personals umfasst, wird von der LivingData über drei Jahre begleitet. Danach kann sich die Gemeinde Bubenreuth entscheiden, selbst einen Informationssicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Die Kosten belaufen sich laut Angebot vom 03.07.2017 auf 641.41 Euro monatlich und somit über die gesamte Projektdauer von drei Jahren auf insgesamt 23.090,76 Euro.

Mit der Einführung des ISK betritt die Verwaltung in den Arbeitsbereichen Datenschutz, IT- und Informationssicherheit Neuland. Aus diesem Grund benötigt sie einen seriösen Partner, der die Gewähr dafür bietet, dass er ein sinnvolles und handhabbares Konzept für eine Gemeinde unserer Größenordnung entwickelt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die LivingData mit der Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes inklusive Stellung eines Informationssicherheitsbeauftragten zu beauftragen. Für LivingData spricht im Übrigen auch, dass die Gemeinde fast ausschließlich Programme der AKDB bzw. der LivingData einsetzt.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erteilt Auftrag auf das Angebot der Firma LivingData vom 03.07.2017 zur Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes und bestellt diese gleichzeitig zum Informationssicherheitsbeauftragten.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

**Lfd. Nr. 42 - Änderung der Geschäftsordnung;
Anpassung an das Tarifrecht der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**

Die Geschäftsordnung (GesO) grenzt die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen zwischen dem Gemeinderat und dem Ersten Bürgermeister entsprechend den Regelungen in der Gemeindeordnung ab (siehe Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 GO): Demnach ist gemäß § 2 Nr. 17 GesO der Gemeinderat zuständig für die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Entlassung usw. der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), während sie bis Entgeltgruppe 8 dem Ersten Bürgermeister obliegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 6 GesO).

Diese Zuständigkeitsabgrenzung für personalrechtliche Entscheidungen orientiert sich an der Pflicht zum Bestehen der Angestelltenprüfung II: Stellen ab Entgeltgruppe 9 dürfen nur mit Beschäftigten besetzt werden, die diese Prüfung (AL II) erfolgreich abgelegt haben. Vergleichbare Regelungen bestehen für die Beamten, für die die Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und dem Ersten Bürgermeister ähnlich abgegrenzt sind: Für Beamte ab der dritten Qualifikationsebene (früherer „gehobener Dienst“) ist der Gemeinderat, bis einschließlich der zweiten Qualifikationsebene (früherer „mittlerer Dienst“) der Bürgermeister zuständig (siehe Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 GO, §§ 2 Nr. 16, 12 Abs. 1 Nr. 5 Geschäftsordnung).

Zu dem schon seit Jahren geltenden TVöD ist zum 01.01.2017 die darin vorgesehene neue Tarifordnung mit Eingruppierungsregelungen in Kraft gesetzt worden – vorher behalf man sich mit den diesbezüglich weitergeltenden Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT).

Die neue Tarifordnung sieht nun eine Teilung der Entgeltgruppe 9 in eine EGr 9a und eine EGr 9b vor. Die beschriebene Prüfungspflicht für den AL II gilt ab EGr 9b. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und dem Ersten Bürgermeister dem Tarifsysteem konform abzugrenzen, wie im Beschlusstext ausgeführt. Damit würde die Zuständigkeitszuweisung nach der Geschäftsordnung zwar von der (noch) geltenden gesetzlichen Grundsatzregelung des Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 GO abweichen, was aber Art. 37 Abs. 2 GO zulässt, denn danach kann der Gemeinderat dem Ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der Gemeinderat fasst nachfolgenden

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 17 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „9b“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 6 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9a“ ersetzt.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 43 - Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord"**Lfd. Nr. 43.1 - Behandlung der aus der Öffentlichkeit und von den Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**

Die Behandlung der aus der Öffentlichkeit und von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Lfd. Nr. 43.2 - Satzungsbeschluss

Die Behandlung der Stellungnahme der Deutschen Bahn erfordert – wie sich dies aus dem vorangegangenen Beschluss unter TOP 43.1 ergibt – eine nochmalige Änderung am Entwurf des Bebauungsplans. Die Änderungen machen jedoch entgegen dem Wortlaut des § 4a Abs. 3 BauGB keine neuerliche Auslegung erforderlich, da die Änderungen ja gerade auf Anregung der Bahn erfolgten und Dritte davon abwägungsrelevant nicht berührt sind (Verkleinerung des Geltungsbereichs) bzw. sie nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf schon enthaltenen Festsetzungen bedeuten (Bemaßung des Wegs). Die Verkleinerung des Geltungsbereichs hat insbesondere auch keinen materiellen Regelungsgehalt, denn sie „befreit“ bisher überplante Flächen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (siehe hierzu Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB, RN. 20 und 21).

Auf ein neuerliches Verfahren zur Änderung des Entwurfs (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch) und folglich auf eine erneute Auslegung kann verzichtet werden.

Der Bebauungsplan kann vielmehr nun als Satzung beschlossen werden.

Der Gemeinderat fasst nachfolgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der unter dem vorangegangenen Unterpunkt vorab gefassten Beschlüsse den von der IVS Ingenieurbüro GmbH in Kronach ausgearbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“ in der Fassung vom 25.07.2017 als Satzung.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zusammen mit der Genehmigung der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB betriebenen 3. Änderung des Flächennutzungsplans bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung und des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 44 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** informiert über folgendes:

Am Samstag, 29. Juli 2017, laden die Bubenreuther Instrumentenbauer von 14 bis 19 Uhr zum „Tag der offenen Werkstatt“ ein. Im Sitzungssaal des Rathauses findet eine Instrumentenausstellung statt, das „Bubenreutheum“ ist ebenfalls geöffnet. Um 20 Uhr wird im Rahmen des „Fränkischen Sommers“ ein Konzert in der Katholischen Kirche veranstaltet.

Anlässlich des Jubiläums „200 Jahre Burschenschaft der Bubenreuther“ wird am Sonntag, 30. Juli, im Biergarten der Mörsbergei eine Jubiläumslinde gepflanzt.

Für die Fahrt am Samstag, 5. August 2017, zum Grenzfest nach Schönbach/Erlbach (Markneukirchen) sind noch Plätze frei.

GRM Schmucker-Knoll teilt mit, dass eine Wand des Jugendraums gemeinsam mit Jugendlichen neu gestaltet wurde und der Raum nun auch wieder für Partys vermietet werden kann.

Sie schlägt vor, für Jugendliche einen leichteren Zugang zum Jugendraum zu schaffen. Eventuell könnte man ein paar Jugendlichen aus dem Kreis derer, die bei der Malaktion mitgemacht haben, einen Schlüssel geben.

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei GRM Christa Schmucker-Knoll und Jessica Braun für das Engagement und sagt zu, die Öffnung des Jugendraums für Jugendliche zu prüfen.

GRM Seuberth möchte wissen, welche Baumaßnahmen derzeit an der A73 durchgeführt werden.

Der **Vorsitzende** erklärt, zwischen den Anschlussstellen Erlangen-Nord und Forchheim-Süd baue die Autobahndirektion Nordbayern den Seitenstreifen aus, damit dieser in Hauptverkehrszeiten mitbenutzt werden könne, und es werde eine Anlage zur temporären Seitenstreifen-Freigabe (TSF) installiert.

GRM Meyer fragt nach dem Zeitpunkt der Wiederherstellung des Waldwegs an der Rathsberger Steige und bezieht sich auf eine gleichlautende Anfrage vom 11.07.2017, in der als Antwort der 28.07.2017 genannt wurde. Er kritisiert in diesem Zusammenhang das von der Verwaltung angebrachte Schild, das ebenfalls diesen Termin nennt, obwohl am Zustand des Weges erkennbar sei, dass dieser Termin nicht haltbar sei.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass wegen des Insolvenzverfahrens des Bauträgers alle Baumaßnahmen mit dem Insolvenzverwalter abzustimmen seien. Die Gemeinde ist in dieser Sache bereits juristisch beraten. Er sichert zu, das Schild zu entfernen und die Umleitung des Wanderweges in den Bischofsmeilwald auszuschildern.

GRM Meyer fragt, wann das Modernisierungsgutachten für „H7“ in Auftrag gegeben wurde und wann es vorliegen werde.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass das Gutachten nach Zusage eines Zuschusses durch die Regierung (Schreiben vom 30.5.2017) in Auftrag gegeben wurde.

Geschäftsleiter Helmut Racher erklärt, das Modernisierungsgutachten werde bei der Gemeinderatsklausur am 16. September 2017 diskutiert.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 21:50 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin